

nicht vorhersehbar, daß durch das Feuerzeug in der Hand seines jüngeren Bruders die potentielle und latente Möglichkeit bestand, daß dieser – wenn er auf sich allein gestellt ist – das Feuerzeug ausprobieren werde und hierdurch eine gefährliche Brandsituation entstehen könne.

Mitgeteilt v. RiBGH Dr. Dressler, Karlsruhe

*Hinweis:* Der BGH hat die Revision der Bekl nicht angenommen – Beschl. v. 7. 10. 1997 – VI ZR 63/97.

**StVG § 7; StVO § 17**  
**Haftungsabwägung bei Auffahren und nicht verkehrsbedingter Geschwindigkeitsherabsetzung durch vorausfahrendes Fahrzeug**

AG Eckernförde, Urt. v. 12. 2. 1998 – 6 C 848/97

**Verlangsamung der Vorausfahrende die Geschwindigkeit seiner Fahrzeuges durch Herunterschalten, so daß die Bremslichter nur kurz aufleuchten, und fährt der nur 10 Meter Abstand Haltende mit seinem Fahrzeug auf das Fahrzeug des Vorausfahrenden auf, ist von einer hälftigen Mithaftung des Vorausfahrenden für die Unfallfolgen auszugehen. (Leitsatz der Schriftleitung)**

Mitgeteilt v. d. Agrippina Versicherungen,  
Service-Center Nord

**StVG § 17; StVO § 9 Abs. 5**  
**Haftungsabwägung bei Zusammenstoß zweier rückwärts fahrender Fahrzeuge**

AG Zeitz, Urt. v. 13. 1. 1998 – 4 C 1048/96

**Kommt es bei dem Rückwärtsfahren zweier Kraftfahrzeuge zu einem Zusammenstoß, ist von einer hälftigen Haftungsverteilung auszugehen. (Leitsatz der Schriftleitung)**

Mitgeteilt v. RA Michael Wurst, Grünberg

**Personenschaden und  
Sozialversicherungsrecht**

**BGB §§ 842, 843**  
**Ersatzfähigkeit der Kosten eines professionellen Reha-Managements bei unfallbedingtem schweren Schädel-Hirn-Trauma**

LG Heilbronn, Urt. v. 24. 11. 1997 – 6 O 1852/97

**Bei einem schweren Schädel-Hirn-Trauma kann der Geschädigte vom Schädiger die Kosten eines professionellen Reha-Managements ersetzt verlangen. (Leitsatz des Einsenders)**

Nach einem Verkehrsunfall, bei dem der geschädigte Kl ein sehr schweres offenes Schädel-Hirn-Trauma erlitt, versuchte der Kl vergeblich, eine begonnene Ausbildung als Koch fortzuführen, was ihm jedoch aufgrund der leistungs- und belastbarkeitsmindernden Auswirkungen der unfallbedingten neuropsychologischen Beeinträchtigungen nicht möglich war. Aus diesem Grunde befindet sich der Kl in ambulanter

neuropsychologischer Behandlung nach einem Konzept eines Institutes für Reha-Management. Hier soll dem Kl eine spezifische begleitende Behandlung während der inzwischen begonnenen kaufmännischen Ausbildung gewährt werden, die die unfallbedingten Defizite im neuropsychologischen Bereich ausgleichen soll.

Die Kammer hat dem Kl einen Anspruch auf Ersatz der Kosten der berufsbegleitenden Behandlung durch das Institut, nicht dagegen der Kosten für die Anschaffung eines PC zuerkannt.

*Aus den Gründen:* „... Dem Kl steht aus dem Verkehrsunfallgeschehen v. 26. 6. 1993 gegenüber der Bekl ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. 230 StGB, 842, 843 BGB, § 3 Pflichtversicherungsgesetz wegen der ihm entstandenen Kosten für die Behandlung und Betreuung durch das Institut für Reha-Management in Höhe von 17.564 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu. Des weiteren ist die Bekl verpflichtet, dem Kl alle weiteren nach dem 4. 8. 1997 entstandenen bzw. noch entstehenden Kosten für die berufsbegleitende Behandlung durch das Institut für Reha-Management zu ersetzen.

Nicht ersatzpflichtig dagegen ist die Bekl für die dem Kl für die Anschaffung eines PC entstandenen Kosten. Insoweit war die Klage abzuweisen.

I. Die Bekl ist verpflichtet, dem Kl sämtliche Kosten für die berufsbegleitende Behandlung durch das Institut für Reha-Management zu ersetzen, und zwar die bereits entstandenen wie auch die künftigen Kosten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sich die Ersatzpflicht als ‚vermehrte Bedürfnisse‘ auf § 843 Abs. 1 BGB oder als ‚Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt‘ auf § 842 BGB stützt.

Jedenfalls ist die Bekl aufgrund ihrer unstreitigen 100 %igen Einstandspflicht für alle dem Kl aus dem Unfallgeschehen v. 26. 6. 1993 entstandenen und noch entstehenden Schäden verpflichtet. Hiervon erfaßt ist der Ersatz aller Aufwendungen, die der Kl bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ex ante unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für notwendig erachten durfte (BGHZ 66, 192; NJW 1990, 2061). Um derartige notwendige, aber auch angemessene Aufwendungen handelt es sich nach Auffassung des Gerichts bei den durch die Inanspruchnahme der Betreuung durch das Institut für Reha-Management, Schnaittach, entstehenden Kosten.

1. Der Einwand der Bekl, die Verletzungsfolgen seien beim Kl offensichtlich so weit rückgebildet, daß dieser eine anspruchsvollere Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann durchführen könne, diese Ausbildung dann aber auch ohne zusätzliche Betreuung aus eigener Kraft bewältigen müsse, greift nicht durch.

a) Dem Gutachten von Dr. V vom neurologischen Reha-Zentrum Gailingen v. 16. 11. 1995, das bezüglich seiner inhaltlichen Richtigkeit von der Bekl nicht angegriffen wurde, kann entnommen werden, daß beim Kl durchaus noch wesentliche funktionelle Beeinträchtigungen vorhanden sind, die sich insbesondere in einer fehlenden raschen Entscheidungsfähigkeit zeigen. Aufgrund dessen kommt Dr. V in seinem Gutachten zu dem Schluß, daß es dem Kl nicht möglich sei, seine Ausbildung als Koch fortzusetzen, wohl aber eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich aufgrund der dort relativ strukturierten und weniger streßanfälligen Tätigkeit zu beginnen und voraussichtlich auch erfolgreich abschließen zu können. Dieser Prognose entsprechen auch die im Behandlungsbericht des Institutes für Reha-Management v. 4. 5. 1997 festgehaltenen Ausbildungsnoten des Kl – vor Beginn der Betreuung – im Bereich von 3,25 und 4, 1, die einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung des Kl im

kaufmännischen Bereich – auch ohne zusätzliche Betreuung – zumindest wahrscheinlich erscheinen lassen.

b) Allerdings – und hierauf wird im Behandlungsbericht des Institutes für Reha-Management v. 4. 5. 1997 differenzierter hingewiesen, als dies im Gutachten des neurologischen Reha-Zentrums Gailingen zum Ausdruck kommt – ist die Übernahme des Kl in ein festes Arbeitsverhältnis angesichts der derzeitigen und auch künftig zu erwartenden Arbeitsmarktlage nicht allein vom Bestehen der Abschlußprüfung, sondern darüber hinaus von durchgehend guten praktischen Leistungen und einem guten Notenbild abhängig. Dem Kl wäre offensichtlich nicht damit gedient, eine mehrjährige kaufmännische Ausbildung zu absolvieren, wenn bei der Abschlußprüfung mit einem Notendurchschnitt zwischen den Noten 3 und 4 zu rechnen wäre.

Diese vor Beginn der Betreuung in der Ausbildung vom Kl erzielten Noten hängen ganz offensichtlich auch mit den fortbestehenden neuropsychologischen Defiziten des Kl, die sowohl von Dr. V vom neurologischen Reha-Zentrum G als auch vom Institut für Reha-Management Schnaittach bestätigt wurden, zusammen. Dem Behandlungsbericht v. 4. 5. 1997, dessen schlüssiger Darstellung von Seiten der Bekl nicht widersprochen wurde, kann entnommen werden, daß sich der Kl seit 11. 10. 1996 in ambulanter neuropsychologischer Behandlung nach einem Konzept des Reha-Managements befindet. Ziel dieser Behandlung ist es, die leistungs- und belastbarkeitsmindernden Auswirkungen dieser neuropsychologischen Defizite im Ausbildungsverlauf so gering wie möglich zu halten. Bereits ca. 7 Monate nach Aufnahme der Behandlung zeigte sich deren Erfolg, da sich die schulischen Leistungen des Kl wesentlich verbessert haben, und zwar in den Notenbereich gut bis befriedigend hinein; ein Notenbereich, der eine spätere Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis erhoffen läßt.

Nach alledem ist zwar mit der von Dr. V gestellten Prognose davon auszugehen, daß der Kl – auch ohne ergänzende neuropsychologische Behandlung – die Prüfung zum Groß- und Außenhandelskaufmann erfolgreich bestehen könnte, erfolgreich jedoch nur in dem Sinne, daß die Prüfung mit einer voraussichtlich schlechten Note bestanden würde. Der Kl hat aber aus Schadensersatzgesichtspunkten Anspruch auf weitestgehenden Ausgleich der ihm durch den Unfall entstandenen körperlichen, geistigen und finanziellen Defizite. Ein solches wesentliches Defizit ist auch eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit im Ausbildungsbereich, die zu einer wesentlichen Verschlechterung der Ausbildungsnote führt.

2. Der weitere Einwand der Bekl, der Kl könne, wenn er bereits die Ausbildung im kaufmännischen Bereich nur mit Hilfe einer ergänzenden neuropsychologischen Behandlung erfolgreich absolvieren könne, sich später auch im Beruf ohne weitere Hilfe nicht erfolgreich durchsetzen, greift ebenfalls nicht durch. Zum einen erscheint dieser Einwand angesichts der sehr unterschiedlichen Anforderungen zum einen im Ausbildungsbereich, zum anderen in der späteren beruflichen Praxis nicht zwingend zu sein. Hierfür spricht weder das Gutachten von Dr. V vom neurologischen Reha-Zentrum Gailingen noch der Behandlungsbericht des Institutes für Reha-Management, Schnaittach.

Daß letzte Risiken für die spätere berufliche Praxis derzeit nicht ausgeschlossen werden können, steht dem Anspruch des Kl nicht entgegen, da dieser seine Entscheidung bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise ‚ex ante‘ zu treffen hatte und hat. Hiernach ist aber die Wahl des Kl für eine kaufmännische Ausbildung und die ergänzende Betreuung des Institutes für Reha-Management zum Ausgleich funktioneller Defizite und zur Erzielung besserer Ausbildungsergebnisse nicht zu beanstanden. Für die entstandenen und noch entstehenden Kosten ist die Bekl haftbar.

3) Der Hinweis der Bekl, für die Durchführung der beruflichen Rehabilitation sei das Arbeitsamt zuständig, geht inso-

weit fehl, als eine ausbildungsbegleitende ambulante neuropsychologische Behandlung nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom Arbeitsamt nicht angeboten wird. Der vom Arbeitsamt zugunsten des Kl veranlaßte vorbereitende Jahreskurs hat sich – angesichts des Notenbildes des Kl – als nicht ausreichend erwiesen. Insoweit ist der vom Kl nunmehr betriebene zusätzliche Aufwand erforderlich und angesichts des Vorrangs der Rehabilitation vor der Rente auch keinesfalls unverhältnismäßig, jedenfalls nach dem heutigen Stand der Dinge.

Nach alledem waren der Bekl die bis zur Klageerhebung entstandenen Behandlungskosten des Institutes für Reha-Management, die sich entgegen der Berechnung des Kl nicht auf 17.566 DM, sondern auf 17.564 DM beliefen, aufzuerlegen. Desweiteren war auszusprechen, daß die Bekl auch für die insoweit künftig entstehenden Aufwendungen des Kl einstandspflichtig ist, wobei der Klageantrag dahingehend ausgelegt wurde, daß mit den ‚in Zukunft‘ entstehenden Kosten sämtliche ab Klageantragsdatum – 4. 8. 1997 – entstehenden bzw. bereits entstandenen Kosten gemeint waren.

II. Dagegen ist die Bekl nicht verpflichtet, dem Kl die Aufwendungen für die Anschaffung eines Computers in Höhe von 3.244,45 DM zu ersetzen, nachdem der Kl nicht schlüssig darlegte, weshalb dieser Computer – allein – zu Ausbildungszwecken erforderlich gewesen sein soll und auch nur hierzu verwendet wird. Insoweit ist nicht ersichtlich, daß es sich hierbei um unfallbedingte, notwendige und erforderliche Aufwendungen des Kl handelte ... “

Mitgeteilt v. RA Dieter W. Roßkopf, Heilbronn

*Hinweis:* Zur Arbeitsweise und den Problemen der medizinisch-berufskundlichen Beratungs- und Integrationsdienste vgl. auch die Referate von *Steffen* und *Klug/Schleich/Wandl* in *Homburger Tage 1997*, Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins: Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, Bd. 22, Seiten 47 ff. und 37 ff.

## RVO §§ 636, 637

### Keine Eingliederung eines Arbeitnehmers in parallel arbeitende Subunternehmerbetriebe auf einer Baustelle

BGH, Urt. v. 24. 3. 1998 – VI ZR 337/96

**Bilden mehrere an einer Baustelle tätige Unternehmen keine Arbeitsgemeinschaft, sondern bestehen zwischen ihnen werkvertragliche Subunternehmerverhältnisse bezüglich der zu erbringenden Bauleistungen, so ist kein Anwendungsfall des § 636 Abs. 2 RVO gegeben, vielmehr bleiben dann die im Rahmen des Bauvorhabens eingesetzten Beschäftigten jedes Unternehmens in ihrer Tätigkeit nur diesem zugeordnet. (Amtlicher Leitsatz)**

*Aus den Gründen:* „ ... Die Kl zu 1 als Witwe, die Kl zu 2 bis 5 als Kinder des Arbeiters B nehmen die Bekl auf Schadensersatz aus einem Arbeitsunfall in Anspruch, bei dem B am 9. 7. 1991 auf einer Baustelle in M infolge des Zusammenbruchs eines Stahlgerüsts schwere Verletzungen erlitt, an denen er am 23. 8. 1991 verstarb.

Im Jahre 1991 ließen die Stadtwerke M eine Entschwefelungs- und Entstickungsanlage für ein Heizkraftwerk errichten. Das Bauvorhaben wurde an ein ‚Konsortium‘ aus mehreren Unternehmen vergeben, zu dem die L AG gehörte. Letztere erteilte den Auftrag zur Herstellung, Lieferung und Montage der Stahl- und Blechkonstruktionen für ein Katalysator-Gehäuse an die Q GmbH & Co. KG. Diese wiederum beauftragte das belgische Unternehmen P mit der Durchführung der Montagearbeiten.